

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Gablitz in der Folge kurz Gemeinde genannt, einerseits

und der

EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, in der Folge kurz EVN Wasser
andererseits

wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde besitzt in der Katastralgemeinde Gablitz eine Wasserversorgungsanlage mit einer Gesamtnetzlänge von etwa 41,7 km, an welches derzeit ca. 1.900 öffentliche und private Wasserabnehmer angeschlossen sind.

Hievon ausgehend kommen die Vertragsteile wie folgt überein:

1. Kaufgegenstand

Die Gemeinde verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom
an EVN Wasser und diese kauft und übernimmt von der Gemeinde unter Bedachtnahme auf § 90 NÖ
Gemeindeordnung:

- a. das gesamte Versorgungsnetz der Gemeinde bestehend aus dem Wasserleitungsnetz bis zu den Anschlussanlagen der Endverbraucher sowie alle Baulichkeiten, maschinellen Anlageteile und sonstigen Vorrichtungen (z.B. Druckreduzier- und Mengemessschächte), die zum Betrieb des Versorgungsnetzes erforderlich sind (Beilage 1, Übersichtskarte M 1:25.000),
- b. sämtliche gemeindeeigenen Teile der Anschlussanlagen. Die Anschlussanlagen bestehen aus den Hausanschlussleitungen beginnend an ihrer Abzweigstelle vom Gemeinde-Versorgungsnetz gegebenenfalls inkl. Straßenabsperrenteil und enden mit der Absperreinrichtung nach der Wasserzähleranlage. Die Wasserzähleranlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, bestehend aus Wasserzähler, Absperreinrichtung, Rückflussverhinderer mit Entleerung sowie allenfalls Dehnungsrohr, Wasserzählerzwischenstück, Sicherheitsventil und dergleichen. EVN Wasser übernimmt somit die Hausanschlussleitungen bis zu den Grundstücksgrenzen der Endverbraucher und
- c. die Wasserzähler. Der Wasserzähler ist das Messgerät zur Bestimmung der Wasserfracht.
- d. 2 Drucksteigerungsanlagen in der Katastralgemeinde Gablitz, auf öffentlichen Gut liegend;
samt allem rechtlichen und physischen Zubehör.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden, Zufall, Last und Vorteil gilt der (Übergabezeitpunkt), von welchem Zeitpunkt an EVN Wasser auch alle diesbezüglichen Steuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

Wird in Zukunft aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen eine Änderung der sodann bestehenden EVN Wassereigenen Anlagen notwendig, so ist mit EVN Wasser ein diesbezügliches Einvernehmen herzustellen, soweit keine darauf abzielenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bestehen. Derartige Änderungen sind jedenfalls auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

Wird in Zukunft aufgrund einer Erweiterung des Baulandgebietes eine Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durchgeführt, erfolgt diese durch EVN Wasser auf deren eigene Kosten. Desgleichen gilt für Änderungen der Leitungsdimensionen oder Anlagen zur Steigerung oder Regulierung des Drucks und Speicheranlagen, welche auf einen erhöhten Verbrauch der Kunden zurückzuführen sind.

2. Kaufpreis

- a) Der Kaufpreis für die unter Punkt 1 Absatz 1 lit a) bis d) angeführten beläuft sich in Summe auf € 250.000,00 (zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe) und verteilt sich auf die Kaufgegenstände wie folgt:

Für die unter lit a und b genannten Kaufgegenstände (Leitungen)	€ 115.000,00
Für die unter lit c genannten Kaufgegenstände (Wasserzähler)	€ 95.000,00
<u>Für die unter lit d genannten Kaufgegenstände (Drucksteigerungen)</u>	<u>€ 40.000,00</u>
Gesamtkaufpreis bzw. Entgelt (netto)	€ 250.000,00

- b) Jegliche Rechnungslegung durch die Gemeinde aus diesem Vertrag erfolgt frühestens nach dem Übergabezeitpunkt und erfolgter Genehmigung durch die NÖ Gemeindeaufsicht.
- c) Der Gesamtkaufpreis bzw. Entgelt inklusive Umsatzsteuer sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt von EVN Wasser zur Zahlung fällig.

3. Weitere Gegenstände der Übergabe

Die Gemeinde wird EVN Wasser alle Schriftstücke und Aufzeichnungen über die vertragsgegenständlichen Vermögenswerte und Anlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Bewilligungen, Genehmigungen, jeweils samt zugehörigen Verfahrensakten, und dergleichen übergeben, soweit die Gemeinde im Besitz derartiger Urkunden ist.

Die Gemeinde überträgt EVN Wasser alle ihr für den Bestand derjenigen Teile des Versorgungsnetzes und Anschlussanlagen, die Kaufgegenstand sind, auf privatem Grund zustehenden Benutzungsrechte und verpflichtet sich, alle zur Übertragung der Benutzungsrechte allenfalls notwendigen Erklärungen Dritter einzuholen, selbst alle erforderlichen Erklärungen in der notwendigen Form abzugeben und insbesondere die zur Übertragung von grundbücherlich sichergestellten Rechten erforderlichen Urkunden auszustellen, wobei sämtliche mit der Abgabe dieser Erklärungen verbundenen Kosten von EVN Wasser zu tragen sind. Die Übertragung von Personalservituten kann nur vorbehaltlich der Zustimmung des Belasteten erfolgen.

Die Gemeinde ist im Besitz folgender wasserrechtlichen Bewilligungen für die WVA:

- Bescheid mit der Zahl IX-G-6/5-1972 der BH Wien-Umgebung vom 28.08.1972 – Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage in Gablitz – wasserrechtliche Bewilligung
- Überprüfungsbescheid mit der Zahl 9-W-81164/10 der BH Wien-Umgebung vom 13.07.1983 – Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage für das Ortsgebiet von Gablitz
- Bescheid mit der Zahl WA1-W-13.447/20-03 der BH Wien-Umgebung vom 21.01.2003 – Aufhebung der Wasseruntersuchungspflicht für die WVA Gablitz

- Bescheid mit der Zahl WUW2-WA-0741/001 der BH Wien-Umgebung vom 12.07.2007 – AufschlieBung Schwester Alfons Maria-Gasse
Erweiterung der bestehenden WVA

Festgehalten wird, daB diese wasserrechtlichen Bewilligungen zum Betrieb des Versorgungsnetzes inklusive der AnschluBanlagen der Gemeinde an EVN Wasser ibergehen.

4. Gewahrleistung

Die Gemeinde leistet - unbeschadet der folgenden Bestimmungen - keine Gewahr fur irgend ein bestimmtes AusmaB des Kaufgegenstandes oder fur eine sonstige bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben, wohl aber dafur, dass der Kaufgegenstand alle bescheidmaBigen und gesetzlichen Auflagen und Bedingungen erfuilt und die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten laufend veranlaBt und durchgefuhrt wurden. Sie verpflichtet sich, diesen Kaufgegenstand satz- und lastenfrei der EVN Wasser zu ibertragen.

Gewahrleistungs- und Garantieanspruche, welche der Gemeinde gegenuber Dritten zustehen, werden mit Eigentumsubertragung an EVN Wasser ibertragen.

Die Gemeinde haftet dafur, dass, bezogen auf den ibergebepzeitpunkt (siehe Punkt 1), mit dem Kaufgegenstand der uneingeschränkte Betrieb der Wasserversorgung der Gemeinde moglich ist.

Mit dem in Punkt 1 festgelegten ibergebepzeitpunkt gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten am gesamten Kaufgegenstand auf EVN Wasser uber.

5. Grundinanspruchnahme

Die Gemeinde erteilt EVN Wasser auf Dauer des Betriebes einer offentlichen Wasserversorgungsanlage die Berechtigung auf allen dem offentlichen Gut zugehorigen Grundstucken, die sie verwaltet, unentgeltlich Rohrleitungen fur die offentliche Wasserversorgung zu legen, instandzuhalten, jeweils nach Bedarf auszuwechseln, sowie sonstige fur die offentliche Wasserversorgung notwendige Anlagen zu errichten und zu betreiben, soweit dieser Rechtseinraumung gesetzliche Bestimmungen oder behordliche Auftrage nicht entgegenstehen. Die jeweilige Lage ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und EVN Wasser in der von EVN Wasser angegebenen erforderlichen Ausdehnung bzw. GroBe festzulegen. Hinsichtlich derjenigen Grundflachen in der Verfugung der Gemeinde, die nicht dem offentlichen Gut zugehorig sind, werden die Vertragsteile das Einvernehmen in der Form herstellen, daB das Interesse der Gemeinde an der Erhaltung einer moglichst unbeeintrachtigten Nutzung der Liegenschaften sowie eines lastenfreien bucherlichen und auBerbucherlichen Liegenschaftsstatus einerseits und das Interesse von EVN Wasser an der Gewahrleistung einer sicheren und ausreichenden Wasserversorgung andererseits in einem ausgewogenen Verhaltnis stehen. Unzumutbare Belastungen fur die Gemeinde sind jedenfalls zu vermeiden. Soweit Privatgrund der Gemeinde von EVN Wasser in Anspruch genommen wird, zahlt EVN Wasser pro Laufmeter einen Entschadigungsbetrag gemab dem zwischen der EVN Wasser und der Niederosterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Ubereinkommen in der jeweils gultigen Fassung.

Soweit es sich um Flachen im offentlichen Gut handelt, gelten insbesondere die Bestimmungen des NÖ. StraBengesetzes 1999 sowie des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flachen, die dem offentlichen Gut zuzuordnen sind und vom Land oder Bund verwaltet werden sowie von Flachen im Privateigentum Dritter, wird die Gemeinde EVN Wasser bei der Erwirkung der notwendigen Genehmigungen und Gestattungen bestmoglich unterstutzen.

EVN Wasser verpflichtet sich, den Teil der Flächen, der durch die im Zusammenhang mit den Trinkwasserversorgungsanlagen erforderlichen Grabungsarbeiten notwendigerweise beansprucht worden ist, nach Abschluß dieser Arbeiten und im Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme, wieder in einen Zustand zu versetzen, der jenem vor den Grabungsarbeiten entspricht. Allfällige in diesem Zusammenhang durchgeführte Zustandsverbesserungen erfolgen auf Kosten von EVN Wasser.

Folgende Anlagenteile liegen auf Grundstücken des öffentlichen Gutes:

Drucksteigerungsanlage Hauersteig auf Grundstück Nr. 431/5, EZ 1940
Drucksteigerungsanlage Daniel Gran Gasse auf Grundstück Nr. 122/180, EZ 592

6. Besondere Informationspflicht

Die Gemeinde wird unbeschadet der entsprechenden Verpflichtungen der Bauführer etc. EVN Wasser

- von allen baulichen Maßnahmen und Aufgrabungen anlässlich der Herstellung oder Umlegung von Straßen, Straßendecken, Gehsteigen, Verlegung von Kabeln, Leitungen, Kanälen, Errichtung von gemeindeeigenen Wohnhäusern, Siedlungen und dergleichen,
- sowie auch von der Gemeinde bekannten Bauführungen und relevanten Aufgrabungen Dritter,

von denen die Leitungen und sonstigen Anlagen von EVN Wasser betroffen sein können, so zeitgerecht verständigen, daß eine Koordinierung der verschiedenen Interessen möglich ist und EVN Wasser die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

EVN Wasser gestattet der Gemeinde, bei Leitungsneuverlegungen bzw. Leitungssanierungen, die in offener Bauweise durchgeführt werden, diverse Leitungen gemäß den technischen Richtlinien mitverlegen zu lassen. Die daraus resultierenden anteiligen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die Mitverlegung ist jedoch nicht gestattet für Leitungen in denen Produkte in Konkurrenz zum EVN Konzern vertrieben werden sollen.

7. Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Abrede über das Abgehen von der Schriftform.

Die Schriftform gilt auch als eingehalten, wenn ein Vertragspartner den Eingang einer per Telefax übermittelten Mitteilung dem anderen Vertragspartner ebenfalls per Telefax bestätigt.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von EVN Wasser jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9. Gebühren

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Gebühren werden von EVN Wasser getragen. Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst. EVN Wasser ist Deviseninländerin und inländische juristische Person gem § 1 Absatz 4 NÖ Grundverkehrsgesetz.

11. Allgemeines

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist. Über Verlangen eines Vertragspartners sind weitere Ausfertigungen in beliebiger Anzahl herzustellen.

Maria Enzersdorf,
am.....

Für
EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

.....
Am.....

Für die
Marktgemeinde Gablitz
Der Bürgermeister:

.....

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....

L.S.